Planungsverband Süderbrarup	**48. Änd. Flächennutzungsplan** **Lohnunternehmen südlich der Bundesstraße 201**	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der Satzung

Stellungnahme: Kreis Schleswig-Flensburg	Seite 1	Behandlung
Postausgang: 31.05.19	Posteingang: 22.07.19	**Abwägungsbeschluss**:

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

SG Regionalentwicklung

PLANUNGSBÜRO SPRINGER · BUSDORF
22. Juli 2019
EINGEGANGEN

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Planungsbüro Springer
Alte Landstraße 7
24866 Busdorf

Ansprechpartner
Herr Jahnke
Zimmer 408 4. OG
☎ (04621) 87- 673 **Zentrale** 87- 0
Fax (04621) 87- 588
E-Mail
mathias.jahnke@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen, meine Nachricht vom | Schleswig, 17. Juli 2019

Gemeinde Süderbrarup: 48. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderbrarup bestehen seitens der unteren **Wasserbehörde** keine grundsätzlichen Bedenken.

Seitens der unteren **Bodenschutzbehörde** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der **Brand- und Katastrophenschutz** weist darauf hin, dass gem. der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund die Abstände zwischen Hydranten 150 m nicht überschreiten sollen.
Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

Die **untere Naturschutzbehörde** weist darauf hin, dass sich sowohl im nordwestlichen Gebiet als auch zusätzlich im östlichen Teil als Abgrenzung der vorhandenen Bebauung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche ein Knick und damit ein geschütztes Biotop gem. § 30

Der Hinweis wird vom Planungsverband zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Kap. 3.3 ergänzt.

Stellungnahme: Kreis Schleswig-Flensburg	Seite 2	Behandlung
Postausgang: 31.05.19	Posteingang: 22.07.19	**Abwägungsbeschluss**:

BNatSchG befindet. Eine Rodung des Knicks ist ausgleichspflichtig und ist als Neuanlage (Versetzung) wiederherzustellen. Eine Genehmigung zur Knickrodung wird in Aussicht gestellt.
Weiterhin ist bei der Biotoptypenkartierung festzustellen, ob es sich im südwestlichen Teil als Abgrenzung der vorhandenen Bebauung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche ebenfalls um einen Knick handelt.

Von den **anderen Fachdiensten** des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag/ i.V.:

(Schümann)

Aufgrund der Reduzierung der Planbereichsfläche im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist der Knick im Westen nicht mehr von der Planung betroffen. Im Osten und Süden bzw. Südwesten des vorhandenen Betriebes sind mit Gräsern, japanischem Stauden-Knöterich, Brennnessel und nur wenigen Gehölzen bewachsene, ca. 2 bis 3 m hohe Sichtschutzwälle errichtet worden, die nicht als Knicks im Sinne der Landesbiotopkartierung von 2009 zu bewerten sind. Auch der Landschaftsplan des Amtes Süderbrarup stellt an diesen Stellen keine Knicks dar. Insofern ist keine Knickrodung zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen sind in dieser Hinsicht nicht notwendig.

Planungsverband Süderbrarup	**48. Änd. Flächennutzungsplan** **Lohnunternehmen südlich der Bundesstraße 201**	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der Satzung

Stellungnahme: LLUR – techn. Umweltschutz	Seite 1	Behandlung
Postausgang: 31.05.19	Posteingang: 24.06.19	**Abwägungsbeschluss**:

SH Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

MUT VERBINDET
TAG DER DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Postfach 2141 | 24911 Flensburg

Amt Süderbrarup
Der Amtsvorsteher
- Hauptamt -
Postfach 1120
24389 Süderbrarup

per Mail

Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Nord

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 31.05.2019
Mein Zeichen: 7815-Blp2019/362
Meine Nachricht vom:

Holger Wiesner
Holger.Wiesner@llur.landsh.de
Telefon: 0461/804-414
Telefax: 0461/804-240

24.06.2019

48. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup für einen Bereich im Ortsteil Dollrottfeld der Gemeinde Süderbrarup „Lohnunternehmen südlich der Bundestraße 201" sowie Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Süderbrarup
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Mitteilung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus erhebliche Bedenken. Die Bedenken richten sich nur gegen einen nächtlichen Betrieb des Lohnunternehmens.

Das Gutachten der Dekra vom 02.10.2018 (Projektnummer: 551225871) kommt zu dem Schluss, dass es durch die Tätigkeiten des landtechnischen Lohnunternehmen, zu einer Zusatzbelastung von bis zu 41 dB (A) innerhalb der Nachtzeit kommt. Damit ist diese Zusatzbelastung nicht irrelevant in Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), sodass eine Betrachtung der Vorbelastung erfolgen muss. Diese Betrachtung ist mit dem Gutachten der Dekra nicht erfolgt. Die Vorbelastung ergibt sich durch zwei in südlicher Richtung befindliche Windkraftanlagen, und ein möglicher Nachtbetrieb des in nördlicher Richtung befindlichen Zucht- und Pensiongestütes. Da die Windkraftanlagen Schallleistungspegel von bis zu 107,4 dB (A) aufweisen, führt schon diese Vorbelastung bei der Pegeladdition zu Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes.

Aufgrund dieses Hinweises erfolgte eine Abstimmung mit der DEKRA Automobil GmbH und dem LLUR mit folgendem Ergebnis:
Aus schalltechnischer Sicht muss das Ausmaß der Nutzung im Nachtzeitraum innerhalb des Plangebietes begrenzt und eine Einschränkung des Winterdienstes stattfinden, wenn in Summe (Lohnunternehmen und WEA gleichzeitiger Betrieb) nicht auszuschließen sind. Weil in der Nachtzeit nur die Fahrzeuge für den Winterdiensteinsatz vom Betriebsgrundstück fahren und sonst keine anderen Tätigkeiten im Nachtzeitraum stattfinden, kann bspw. durch das Abstellen der Fahrzeuge an einem anderen Standort die Beurteilung für den derzeit in Rede stehenden Nachtzeitraum entfallen.

Stellungnahme: LLUR – techn. Umweltschutz	Seite 2	Behandlung
Postausgang: 31.05.19	Posteingang: 24.06.19	**Abwägungsbeschluss**:

Erhebliche Belästigungen der betroffenen Bewohner der angrenzenden Wohnhäuser können somit nicht ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Aus diesem Grund wird der Nachtbetrieb des Winterdienstes auf dem Betriebsgelände organisatorisch geändert, sodass zukünftig kein Betriebsverkehr im Nachtzeitraum erfolgt.
Eine Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes durch das Lohnunternehmen ist hiernach nicht weiter zu erwarten; eine Anpassung des Immissionsschutzgutachtens ist unter diesen Voraussetzungen nicht erforderlich.
Diese Regelung bzgl. des Winterdienstes wird zusätzlich schriftlich mit der Gemeinde vereinbart.

Die Begründung wird unter Kap. 3.4 entsprechend ergänzt.

Planungsverband Süderbrarup	**48. Änd. Flächennutzungsplan** **Lohnunternehmen südlich der Bundesstraße 201**	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der Satzung

Stellungnahme: NABU Schleswig-Holstein	Seite 1	Behandlung
Postausgang: 31.05.19	Posteingang: 02.07.19	**Abwägungsbeschluss**:

NABU Schleswig-Holstein - Färberstraße 51 - 24534 Neumünster

Amt Süderbrarup
z.Hd. Herr Krause

Königstraße 5

24392 Süderbrarup

Per E-Mail

NABU Schleswig Holstein

Angelika Krützfeldt
Bereich Verbandsbeteiligung
Tel. +49 (0)4321.953072 direkt
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Örtliche Bearbeitung:

Martin Willers u. w. Mitglieder des NABU Ostangeln

Ihr Zeichen
Az: ohne

Ihr Schreiben vom 31.5.23019 / 8.6.2019 (Eingang)

Neumünster, 01.07.2019

Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 betreffend „Lohnunternehmen südlich der Bundesstraße 201"

Sehr geehrter Herr Krause,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit seinen örtlichen Bearbeiter*innen– die nachfolgende Stellungnahme ab.

Der NABU stimmt den oben bezeichneten Maßnahmen zu.

Die jetzt zusätzlich vom Lohnunternehmen zu nutzenden Flächen sind bisher intensiv und konventionell bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen. Weder Knicks noch andere besonders schützenswerte Landschaftselemente sind vorhanden.

Bei der gewünschten zukünftigen Nutzung muss darauf geachtet werden, dass keine belasteten Stoffe ungeschützt gelagert werden.

Eventuelle Lichtquellen sollten abgeschirmt oder indirekt installiert werden und sich in der Anzahl auf ein möglichst geringes Maß beschränken, um Vögel und Insekten möglichst wenig zu irritieren.

Auf eine weitere Bodenversiegelung sollte verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Martin Willers, NABU Ostangeln

Angelika Krützfeldt
NABU Schleswig-Holstein

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spendenkonto
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht ist im Kap. 3.1 ein ausführlicher Hinweis bezüglich insektenschonender Beleuchtung vorhanden.